

Fremdbezeichnung für „Reichsbürger“-Gruppierung erlaubt
Angeblich namenlose Gruppe um Prinz Reuß durfte „Patriotische Union“ genannt werden

Entscheidung: Beschwerde unbegründet
Ziffer: 2

Eine Wochenzeitung berichtet ausführlich über die Szene der sogenannten Reichsbürger in Deutschland. Der Beschwerdeführer bemängelt falsche Benennungen und Zuordnungen: Eine der erwähnten Gruppierungen heiße nicht „Vereinte Patrioten“, sondern „Kaiserreichgruppe“, und die Gruppe um Prinz Reuß sei namenlos und heiße nicht „Patriotische Union“. In keiner Weise hätten die beiden Gruppen miteinander zu tun. Falsch sei auch die Äußerung, dass der ehemalige NVA-Soldat Sven B. der terroristischen Gruppe um Prinz Reuß nahestehe; vielmehr habe er sich für die terroristische „Kaiserreichgruppe“ engagiert. Im Vorprüfungsverfahren bewertet der Presserat die Beschwerde zunächst als „offensichtlich unbegründet“: Analog zu Pressekodex-Richtlinie 13.1 („In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind“) stehe es der Presse frei, in der Öffentlichkeit eingeführte und damit bei der Leserschaft bekannte Bezeichnungen für die Terror-Gruppen zu verwenden, unabhängig von etwaigen Eigenbezeichnungen. Auf Einspruch des Beschwerdeführers leitet der Presserat dann doch ein reguläres Beschwerdeverfahren ein und holt eine Stellungnahme der Zeitung ein. Der Chefredakteur widerspricht darin dem Vorwurf, dass die Gruppe um Prinz Reuß keinesfalls den Namen „Patriotische Union“ trage. Dieser Name habe sich quer durch alle Presseerzeugnisse durchgesetzt, werde auch von Wikipedia und in einem bislang unveröffentlichten Dokument einer Sicherheitsbehörde verwendet. Ob es sich dabei auch um eine Eigenbezeichnung handele, sei in diesem Zusammenhang zu vernachlässigen. Es wäre der Verständlichkeit des Textes abträglich, den im kollektiven Gedächtnis bereits verankerten Begriff nicht zu verwenden – zumal es keinen Hinweis darauf gebe, dass es sich um eine falsche Bezeichnung handele. Der Beschwerdeführer suggeriere zudem wahrheitswidrig, dass die Zeitung die Gruppe um Prinz Reuß mit der „Patriotischen Union Kurdistans“ (PUK) in Verbindung gebracht habe. Die Redaktion widerspricht auch der Darstellung des Beschwerdeführers, dass Ex-NVA-Soldat Sven B. nicht der Gruppe um Prinz Reuß nahegestanden habe, sondern sich für die „Kaiserreichgruppe“ engagiert habe. Beide Aussagen schließen sich nach Ansicht des Chefredakteurs nicht aus. B. und seine Gruppe hätten zeitweise regen Kontakt mit der Gruppe um Prinz Reuß gehabt, auch wenn B. eine gemeinsame Tatbegehung mit ihr schließlich abgelehnt habe. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Das Gremium folgt in seiner Bewertung weitgehend der Stellungnahme der Zeitung. Die Bezeichnung „Patriotische Union“ für die im Text genannte Terrorgruppe stellt demnach einen bereits in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangenen Begriff dar. Eine für die Leserschaft irreführende Wirkung ist daher nicht ersichtlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die strittige Bezeichnung dazu geeignet ist, dem Leserinteresse an einer verständlichen Darstellung des Sachverhalts zu entsprechen. Ob es sich bei „Patriotische Union“ auch um die Eigenbezeichnung der Terrorgruppe handelt, ist für die Leserschaft unerheblich. Ferner hat die Zeitung ausführlich dargelegt, dass es einen hinreichenden Austausch zwischen B. und der „Patriotischen Union“ gab. Dies rechtfertigt die redaktionelle Bewertung, B. habe der „Patriotischen Union“ nahegestanden.